

DIE FRAGE

Schrotschuss auf Schalenwild zulassen?

Im Saarland wurde kürzlich zumindest der Fangschuss auf alles Schalenwild mit Schrot aus Sicherheitsgründen legalisiert. Sollte diese Regelung erweitert werden?



JA
Dieter Bonaventura
 Gleichberechtigter Vorsitzender
 „Ökologisch Jagen im Saarland e.V.“

Wir begrüßen die Möglichkeit, den Fangschuss auf Schalenwild mit Schrot geben zu dürfen. Im neuen Saarländischen Jagdgesetz (SJG) heißt es: „In Ergänzung des § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist verboten [...], mit Schrot und Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen ist der aus Sicherheitsgründen ausgeführte Fangschuss.“ Den Fangschuss mit Schrot aus Sicherheitsgründen zuzulassen, ist unter dem Aspekt der Gefährdung beim Schuss auf nicht als Kugelfang geeigneten Untergrund als Schritt in die richtige Richtung anzusehen. Im Entwurf des SJG hieß es sogar: „Es ist verboten, mit Schrot und Posten auf Wild zu schießen, ausgenommen sind a) der Fangschuss, b) der Schuss auf gestreifte Frischlinge, c) der Schuss in befriedeten Bezirken, d) der Schuss in Bereichen, in denen der Schuss mit der Kugel ein zu hohes Sicherheitsrisiko bedeutet.“ Diese Formulierung wurde leider nicht aufgenommen. Der Gefährdungsbereich einer Schrotgarbe ist mit 300 bis 400 Meter um ein Vielfaches kleiner als der eines zur Jagd zugelassenen Büchsengeschosses. Die auf kurze Entfernung vorhandene Auftreffenergie beim Schrotschuss ist ausreichend, um ein tierschutzgerechtes Töten zu gewährleisten. Da der Schrotschuss auf Rehwild bereits in einigen europäischen Ländern zugelassen ist, kann die getroffene Entscheidung nur begrüßt werden. Es ist aus unserer Sicht notwendig, den Schrotschuss auf Rehwild und schwaches Schwarzwild auf Bewegungsjagden zuzulassen, um den Gefährdungsbereich für andere Schützen zu minimieren. Bei Einhaltung der maximalen Schussdistanz von 30 Metern steht die Tötungswirkung des Schrotschusses der der Kugel in nichts nach. Ein Fakt, der von Gegnern des Schrotschusses auf Schalenwild nicht hinterfragt wird: Auch bei der Niederwildjagd ist ein Schrotschuss auf zu große Distanz nicht tierschutzgerecht!



NEIN
Josef Schneider
 Stellvertretender Landesjägermeister der
 „Vereinigung der Jäger des Saarlandes“

Die vorgesehenen Neuregelungen wären in erheblichem Maße tierschutzwidrig. Beim Schuss mit Büchsenpatronen auf Schalenwild sieht das Bundesjagdgesetz Mindestauftreffenergien vor, die beim Schuss mit Schrot oder Posten nicht erzielt werden. Grund ist die tierschutzrechtlich gebotene schmerzlose Tötung eines Wildtiers. Nach Paragraph 4 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Dies ist wegen der unzureichenden Tötungswirkung eines Schrot- oder Postenschusses, der nicht auf kürzeste Entfernung abgegeben wird, bei Schalenwild nicht gewährleistet. Es besteht auch kein jagdpraktisches Bedürfnis, in befriedeten Bezirken den Schrot- oder Postenschuss auf Schalenwild zuzulassen. Dem Tierschutz muss als höherrangigem Rechtsgut Vorrang vor jagdlichem Erfolg eingeräumt werden. Im Hinblick auf Wildschäden ist zu erwägen, in Gebäuden, Hofräumen und unmittelbar an einer Behausung anstoßenden eingefriedeten Hausgärten eingedrungene Frischlinge durch Schrotschuss erlegen zu dürfen. Dem auf kürzeste Entfernung abgegebenen Schrotschuss kommt dann unmittelbar tödliche Wirkung zu. Die im Ergebnis übernommene Regelung, den aus Sicherheitsgründen ausgeführten Fangschuss mit Schrot zuzulassen, wird von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes in vollem Umfang mitgetragen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass insbesondere in Situationen, in denen sich Menschen in der Nähe aufhalten und der Fangschuss auf hartem Untergrund angetragen werden muss, die Verwendung von Büchsenmunition wesentlich gefährlicher ist als der Gebrauch von Schrot. Nur auf kürzester Schussdistanz kommt dem Schrotschuss bei stärkerem Wild tödliche Wirkung zu.

MITMACHEN! Schreiben Sie uns Ihre Meinung an julia.fiedler@jaegermagazin.de

FOTO: SVENERIK ARNDT